

## Gemeinderatsdrucksache Nr.: 003/2024

<b>Federführung:</b>	FB 4 - Bürgerservice	<b>Datum:</b>	04.01.2024
<b>Verfasser*in:</b>	Manuel Birle	<b>AZ:</b>	052.03, 052.21, 052.22

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Termin:</b>	<b>Art der Beratung:</b>
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	07.02.2024 28.02.2024	Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -

<b>Zuständigkeit nach:</b>	§ 2 der Hauptsatzung
----------------------------	----------------------

<b>Begründung nö Beratung:</b>	Öffentliche Beschlussfassung im Gemeinderat
--------------------------------	---

### **Schaffung einer zusätzlichen Stelle für die Sachbearbeitung Wohngeld im Fachbereich 4 Bürgerservice (Beschäftigungsumfang 68 %)**

#### **Anlagen:**

- Umfrage bei großen Kreisstädten in Baden-Württemberg Anteile VZÄ Wohngeldstelle nach Inkrafttreten Wohngeldreform
- Entwicklung Fallzahlen Wohngeldstelle Stadt Geislingen an der Steige in den Jahren 2013 bis 2023

### **Antrag zur Beschlussfassung**

1. Für den Bereich der Sachbearbeitung Wohngeld im Fachbereich 4 Bürgerservice (Sachgebiet 4.2 Sicherheit und Ordnung, Standesamt, Soziales) wird eine zusätzliche Teilzeitstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 68 % geschaffen.
2. Die Stelle ist ab dem kommenden Haushaltsjahr (2025) in den Stellenplan entsprechend einzupflegen.

## I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Aktuelle Lage:

Das Wohngeld-Plus-Gesetz zur Reform des Wohngelds trat am 1. Januar 2023 in Kraft. Zielsetzung der Reform ist es, die stark ansteigenden Energiepreise und weiter zunehmenden Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger der einkommensschwächeren Haushalte abzumildern. So wurden unter anderem eine dauerhafte Heizkostenkomponente sowie eine Klimakomponente eingeführt. Gleichzeitig wurde auch der generelle Zugang zum Wohngeld maßgeblich erleichtert, indem unter anderem die für die Berechnung maßgeblichen Einkommensgrenzen sowie die Obergrenzen der maximalen Miethöhe stark erhöht wurden. Zur Berücksichtigung der regionalen Mietentwicklung wurden außerdem die Mietstufen flächendeckend für jede Kommune neu bemessen, was im Fall der Stadt Geislingen an der Steige zur Heraufstufung in die Mietstufe 3 führte.

Bereits zum Jahresanfang rechneten Bund und Länder mit einer außerordentlichen Arbeitsbelastung in den Wohngeldbehörden. Allein in Baden-Württemberg sollen nach Angaben des zuständigen Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen 160.000 Haushalte zusätzlich Wohngeld beziehen können. Dies bedeutet letztlich eine Verdreifachung des Empfängerkreises von 2022. Gleichzeitig führen die neu hinzugekommenen Komponenten im Schnitt zu einer Verdoppelung des ausgezahlten Wohngelds.

Hinzukommt, dass die Zahl der Antragsteller in der ersten Jahreshälfte noch teilweise eingedämmt wurde, da Leistungsempfänger des SGB II und XII nicht dazu verpflichtet waren, vorrangige Leistungen nach dem Wohngeldgesetz zu beantragen. Seit 1. Juli 2023 mussten aber auch diese Haushalte einen Antrag auf den Erhalt von Wohngeld stellen. Mit dem Anstieg der Wohngeldfälle ergibt sich allerdings nicht nur ein Mehraufwand bei der reinen Antragsbearbeitung. Mit der zusätzlichen Erhöhung der Auszahlungsbeträge steigt auch die Anzahl der vorzunehmenden Gegenprüfungen. Diese sind ab einem Auszahlungsbetrag von monatlich 400 Euro zwingend erforderlich. Hierbei wird vereinfacht gesagt der bearbeitete Fall von einer zweiten Arbeitskraft unter der Zielsetzung geprüft, ob alle maßgebenden Vorschriften ordnungsgemäß angewandt worden sind. Zudem steigt die Anzahl an Datenabgleichen, die mitunter auch mal sechs bis acht Stunden pro Fall dauern können, kontinuierlich an.

Personalsituation:

Bei der Wohngeldstelle Geislingen an der Steige agieren wir im Moment mit 2,32 VZÄ (Vollzeitäquivalente). Wir haben uns zum Zeitpunkt der Reform dagegen entschieden, personell aufzustocken, nachdem Reformen in der Vergangenheit ebenfalls zunächst ein Mehraufkommen an Anträgen befürchten ließen und die Realität meistens keine gravierenden Veränderungen bei den Antragszahlen brachte. Daher sollte die Entwicklung des Arbeitsaufkommens innerhalb der Abteilung aufgrund der gesetzlichen Änderungen zunächst beobachtet werden.

**Bisher (2022)** hatten wir im Bereich Wohngeldsachbearbeitung folgende Stellenbesetzung (unbefristet):

1,00 Sachbearbeiter (m/w/d) 1  
0,50 Sachbearbeiter (m/w/d) 2  
0,30 Sachbearbeiter (m/w/d) 3  
**1,80 Personal Wohngeld**

**Aktuell (2023)** haben wir – nach Stellenschaffungen im FB 4 Bürgerservice aufgrund des Organisationsgutachtens der GPA (Beschluss GR vom 05.10.2022) und nach FB-4-interner Umschichtung von Stellenanteilen – nun folgenden Personalbesatz in der Wohngeldsachbearbeitung:

1,00 Sachbearbeiter (m/w/d) 1  
0,77 Sachbearbeiter (m/w/d) 2  
0,55 Sachbearbeiter (m/w/d) 3  
**2,32 Personal Wohngeld**

## **II Zielvorgabe**

Durch die Schaffung einer zusätzlichen Stelle im Wohngeldbereich (Beschäftigungsumfang 68 %) soll sichergestellt werden, dass die signifikante Erhöhung der Wohngeldanträge und der damit einhergehende erhöhte Arbeitsanfall weiterhin bewältigt werden kann, ohne die Bearbeitungszeiten signifikant zulasten der Antragstellerinnen und Antragsteller zu verlängern und eine Überlastung der Mitarbeiterinnen einzudämmen.

## **III Programme - Produkte**

Personalbedarf:

Auf Basis der prognostizierten Fallzahlen nahm die Verwaltung eine Berechnung zur Bemessung des Personalbedarfs vor. Ausgangspunkt waren hierbei einerseits eine Verdopplung der gestellten Anträge im Vergleich zum Vorjahr sowie eine Abfrage bei mehreren großen Kreisstädten in Baden-Württemberg, wie diese personell aufgestellt sind und ob hier auf die Reform personell reagiert wurde (siehe Anlage).

Aufgrund der zuvor geschilderten enormen Steigerung der Fallzahlen in den letzten Jahren (siehe Anlage) ist daher künftig mindestens die nachfolgende personelle Besetzung erforderlich. Die Fallzahlen werden nicht auf ein geringeres Maß zurückgehen, da im Bereich Wohngeld der Antrag jährlich neu gestellt werden muss.

1,00 Sachbearbeiter (m/w/d) 1  
0,77 Sachbearbeiter (m/w/d) 2  
0,55 Sachbearbeiter (m/w/d) 2  
0,68 N.N.

**3,00 Personal Wohngeld**

Die Verwaltung beantragt daher die Schaffung einer zusätzlichen Stelle (Beschäftigungsumfang 68 % in EG 8 / A 8 m.D. zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Schaffung dieser Stelle ist notwendig, um die nun dauerhaft gestiegene Anzahl von Antragstellern und Wohngeldbeziehern ohne größere Verzögerungen bearbeiten zu können und gleichzeitig die telefonische und persönliche Erreichbarkeit der Wohngeldstelle zu gewährleisten. Des Weiteren werden mit Schaffung dieser Stelle die Einschränkungen bei der Erreichbarkeit und Antragsbearbeitung durch krankheits- und urlaubsbedingte Ausfälle deutlich reduziert.

Stellenbesetzung:

Aktuell arbeitet nur eine Mitarbeiterin in der Wohngeldstelle in Vollzeit. Die anderen beiden Mitarbeiterinnen sind in Teilzeit beschäftigt und haben ihre Bereitschaft und auch den Wunsch signalisiert, ihre Stunden aufzustocken. Es ist daher angedacht, die zusätzlich zu schaffenden Prozente den bereits beschäftigten Mitarbeiterinnen zuzuschlagen, damit diese den erhöhten Arbeitsanfall bewältigen können. Vorteilhaft ist hierbei, dass weder Einarbeitungszeit noch zusätzliche räumliche Kapazitäten benötigt werden.

## IV Prozesse und Strukturen

Der erhebliche zusätzliche Personalbedarf, der nun durch dieses neue Wohngeld-Plus-Gesetz entstanden ist, war zum Zeitpunkt der Organisations- und Strukturuntersuchung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) – dies war im Frühjahr 2021 - nicht bekannt und auch nicht absehbar. Daher ist dies natürlich nicht in das Organisationsgutachten der GPA mit eingeflossen.

Nach § 56 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist die Stadt verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten und Arbeitnehmer (Angestellten und Arbeiter) einzustellen. Daraus lässt sich auch die Pflicht ableiten, die dafür erforderliche Zahl von Stellen zu schaffen.

## V Ressourcen

### 1. Einmaliger Aufwand / einmalige Auszahlung

Entfällt.

### 2. Folgeaufwendungen

a) Sachaufwand

Entfällt.

b) Laufende Erträge

Entfällt.

c) Personalaufwand / Auswirkungen auf den Stellenplan

### 3. Auswirkungen auf Kennzahlen - Haushaltsrechtliche Beurteilung

Die Schaffung dieser vorgeschlagenen Stelle bzw. dieser hier nun vorgeschlagenen Stellenanteile verursacht im Falle der Besetzung die nachfolgend genannten Kosten (ausgehend davon, dass eine Besetzung mit einem Tarifbeschäftigten (m/w/d) erfolgt. Entsprechende Haushaltsmittel sind zur Verfügung zu stellen. stehen im Haushaltsplan zur Verfügung.

#### **N.N. / Entgeltgruppe 8 Stufe 4 TVöD / Beschäftigungsumfang 68 %**

<u>Produkt/Produktgruppe</u>	<u>Konto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag in Euro</u>
		Bezüge	
12.25.0000		Entgelt	33.900
		Versorgungsumlage	
12.25.0000		Sozialversicherung	7.100
		Beihilfeumlage	
12.25.0000		ZVK-Anteil	3.100
		<b>Insgesamt</b>	<b>44.100</b>

Manuel Birle  
Fachbereichsleiter FB 4

\* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen